

Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Laurentius am Neumarkt zu Halle (Saale)
vom 21.12.2011

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung der Kirche zur Aufbahrung
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirchennutzung
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Datenschutz- und Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. An der Gestalt des Friedhofes soll erkennbar sein, dass der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alles Tun auf dem Friedhof erhält so seinen Sinn und seine Richtung.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof St. Laurentius steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle. Der Friedhof umgibt die St. Laurentiuskirche als Kirchhof und bildet mit ihr eine Einheit.
- (2) Die Verantwortung für Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegt beim Gemeindegemeinderat, dem Friedhofsträger. Er kann zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen einen Friedhofsausschuß berufen. Mit der Verwaltung beauftragt der Friedhofsträger eine Friedhofsverwaltung, die ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Friedhofsausschuss erfüllt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Halle.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Stadt Halle zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient in erster Linie der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius. Ebenso dient der Friedhof der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens
 - a) Mitglied der St. Laurentiusgemeinde waren
 - b) einer anderen evangelischen Kirchengemeinde oder
 - c) einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehörten
 - d) die bei ihrem Ableben ein Recht an einer Grabstätte besaßen.
- (3) Sofern der Grundsatz des Friedhofs gewahrt bleibt, sind auch nichtkirchliche Bestattungen möglich. Dies bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs St. Laurentius umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle (Saale).
- (2) Der Friedhof umfasst das Flurstück 1/708 aus Flur 14 der Gemarkung Halle (Saale) in der Größe von insgesamt 0,74899 ha.
- (3) Eigentümerin des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle (Saale).

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist es untersagt, auf dem Friedhof zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Grabfelder nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Gräberfelder sind mit besonderer Vorsicht zu betreten.

(2) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es auf dem Friedhof nicht gestattet:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag oder mit einer Erlaubnis des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen auszuführen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung zu verrichten,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht in die Gräberfelder mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Konserven- oder ähnliche Industriegläser, Blechdosen und ähnliche unwürdige Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) das Schmücken der Grabstellen mit schwer verrottbarer Plastik, mit Figuren und sonstigen Gestaltungselementen, die höher als 20 cm und in der Grundfläche größer als 15 x 15 cm sind, sowie mit elektrischen oder Solarleuchten,
- l) das Verwenden chemischer Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Grabpflege sowie ätzender Steinreiniger,
- m) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen und Sträuchern aus den Anlagen oder von Grabstellen sowie die Entnahme von Erde oder sonstigen Gegenständen,
- n) Gießkannen, Geräte und Materialien jeglicher Art, auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren.

- o) Das Auslegen von Platten, Feldsteinen oder Ähnlichem um die Grabstätten, die Einbringung nichtpflanzlicher, oberirdischer Einfriedungen jeglicher Art sowie das Bestreuen mit Kies oder Splitt,
- p) das unberechtigte Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten , Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben g), j), k), n), o), p) unpassende Gegenstände zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) hat der Friedhofsträger eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit (Vorhaben) auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.

Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch ein Amt für Landwirtschaft) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten. Seine Dienstleistungen müssen dem Friedhofszweck entsprechen und dürfen nicht gegen die Friedhofssatzung und deren Anlagen oder Nachträge verstoßen.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Gewerbetreibende bzw. ihre Bediensteten haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung beziehungsweise bei dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal damit auszuweisen und ihr aktuelles Vorhaben anzukündigen. Bei Anlieferung der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen sind die Anzeigeunterlagen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof beschränken sich auf die Zeit von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial zurücklassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der beim Aushub von Gräbern oder Fundamenten anfallende Abraum bzw. der überschüssige Boden ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung bzw. die Anzeigebestätigung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften¹⁾

1) betreffen Bestattungen und Beisetzungen gleichermaßen

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß § 20, 2. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Erfolgt der Antrag durch einen Beauftragten im Namen des Nutzungsberechtigten, so ist eine entsprechende Vollmacht des Nutzungsberechtigten vor dem Vollzug der Bestattung beizubringen.
- (5) Bestattungen sind in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (6) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beantragt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Bestattung bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht beigebracht, können Bestattungen versagt werden.
- (7) Bestattungen und Beisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 10

Kirchliche und nichtkirchlichen Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die kirchliche Bestattung durch einen anderen Geistlichen bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (4) Bei nichtkirchlichen Bestattungen ist die Bestellung des Trauerredners dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus umweltschädlichen oder nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von Särgen aus nicht zertifiziertem, schwer verrottbarem Tropenholz und die Verwendung von umweltschädlichen Duftsteinen sind verboten und müssen vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze aus nicht oder schwer verrottbaren Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Neuanlage von Grabgewölben bzw. das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern vor oder beim Ausheben Anpflanzungen, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr bzw. Leibesfrüchte und Fehlgeburten in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten (§ 15) darf ein bereits belegtes Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Aschenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen vorläufig zu sperren.
- (4) Das Öffnen eines Grabes zum Ausgraben einer Leiche bedarf grundsätzlich der Genehmigungen des Friedhofsträgers. Für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau gelten andere gesetzliche Regelungen.
- (5) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt für	Leichen-/Erdbestattungen	30 Jahre,
	Leichen-/Erdbestattungen von verstorbenen Kindern unter 10 Jahren sowie Fehlgeborene und Leibesfrüchte	20 Jahre,
	Asche-/Urnenbeisetzungen	20 Jahre.

Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstellen bzw. Grablager innerhalb von Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Auf dem St. Laurentiusfriedhof gibt es folgende Grabstättenarten:

- a) Einzelerdwahlgrabstätte - zur Aufnahme eines Sarges.
Das Recht zur Beisetzung von zusätzlich bis zu 3 Urnen kann bei Bedarf später erworben werden.
- b) Doppelerdwahlgrabstätte - zur Aufnahme von zwei Särgen.
Das Recht zur Beisetzung von zusätzlich bis zu 6 Urnen (3 Urnen je Grabstelle) kann bei Bedarf später erworben werden.
- c) Dreifacherdwahlgrabstätte - zur Aufnahme von drei Särgen.
Das Recht zur Beisetzung von zusätzlich bis zu 9 Urnen (3 Urnen je Grabstelle) kann bei Bedarf später erworben werden.
- d) Urnenwahlgrabstätte - zur Aufnahme von einer Urne.
Das Recht zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich kann bei Bedarf später erworben werden.

- e) Urnensonderwahlgrabstätte - zur Aufnahme von 2 Urnen nebeneinander.
Das Recht zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen
zusätzlich kann bei Bedarf später erworben werden
- f) Kinderwahlgrabstätte - zur Aufnahme eines Sarges oder einer Urne von
Kindern, die vor der Vollendung des 10.
Lebensjahres gestorben sind
- g) Ehrengrabstätten
- h) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA) sind gemeinschaftlich genutzte
Urnengrabstätten mit besonderen
Nutzungsbedingungen (siehe § 21).

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht die Möglichkeit, jedoch kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten setzt die schriftliche Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung voraus.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Im Gegensatz zur Verlängerung ist eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

entfällt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist die Gesamtheit einer abgeschlossenen Grabanlage. Sie kann aus einer einzelnen, aus zwei bzw. aus drei nebeneinander liegenden einzelnen Grabstellen für Erdbestattungen sowie aus mehreren in einer Grabstelle integrierten Urnengrablagern für die Aufnahmen von Urnen bestehen, für die auf Antrag und gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr GNG der Erwerber ein Nutzungsrecht entsprechend dieser Grabart erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt worden ist. Das Nutzungsrecht ergibt sich gemäß § 15 und kann auf Antrag verlängert werden. Die genaue Lage der Gräber wird durch die Grabstättennummer definiert und im Friedhofs- und Belegungsplan festgehalten (siehe auch § 23). Dieser kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Eine anonyme Bestattung ohne Angaben der Namen des Verstorbenen an oder auf einer Grabstätte ist unzulässig. Auf Wahlgrabstätten erfolgt die zusätzliche Eingravierung der Namen der Verstorbenen auf vorhandenen Grabsteinen bzw. die Namen können auf zusätzlichen Platten vermerkt werden.

(2) Eine **Einzelerdwahlgrabstätte** ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung.

Die Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von bis zu zusätzlich 3 Urnen ist auf Antrag möglich. Für Einzelerdwahlgrabstätten gelten, unbeschadet der für die Bestattung selbst erforderlichen Abmessungen der Erdgrüfte, nachfolgende Vorgaben:

Sargbestattung: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m.

(3) Eine **Doppelerdwahlgrabstätte** kann insgesamt mit zwei Särgen belegt werden

(je Grabstelle ein Sarg). Die Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von bis zu 6 Urnen ist auf Antrag möglich (3 Urnen je Grabstelle, doppelte Belegungszahl).

Für Doppelerdwahlgrabstätten gelten, unbeschadet der für die Bestattung selbst erforderlichen Abmessungen der Erdgrüfte, nachfolgende Vorgaben:

Sargbestattung: Länge 1,80 m, Breite 2,00 m

mit integrierter Zwischenwegbreite von 40 cm zwischen den Grabstätten.

(4) Eine **Dreifacherdwahlgrabstätte** kann insgesamt mit drei Särgen belegt werden

(je Grabstelle ein Sarg). Die Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von bis zu 9 Urnen ist auf Antrag möglich (3 Urnen je Grabstelle, dreifache Belegungszahl).

Für Doppelerdwahlgrabstätten gelten, unbeschadet der für die Bestattung selbst erforderlichen Abmessungen der Erdgrüfte, nachfolgende Vorgaben:

Sargbestattung: Länge 1,80 m, Breite 2,00 m

mit integrierter Zwischenwegbreite von 40 cm zwischen den Grabstätten.

(5) Eine **Urnenwahlgrabstätte** ist für die Beisetzung einer Urne bestimmt.

Die Erweiterung des Nutzungsrechts der Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich ist möglich. Jede Beisetzung ist jeweils neu zu beantragen.

Für Urnenwahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Mindestfläche je Urne 0,25 m².

(6) Eine **Urnensonderwahlgrabstätte** kann insgesamt mit 2 Urnen belegt werden und ist für Urnen bestimmt, die nebeneinander eingebettet werden sollen.

Die Erweiterung des Nutzungsrechts der Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich nebeneinander ist möglich. Jede Beisetzung ist jeweils neu zu beantragen.

Für Urnensonderwahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Mindestfläche je Urne 0,25 m².

(7) Eine **Kinderwahlgrabstätte** kann je nach Bestattungsart mit einem Sarg oder einer Urne belegt werden.

Für Kinderwahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

Länge 1,80 m, Breite 0,80 m bei Belegung mit einem Sarg.

Länge 1,00 m, Breite 0,80 m bei Belegung mit einer Urne.

(8) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit ist eine Wiederbelegung dieser belegten Grablager der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden zumeist anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Vergabe.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte, die Grabart und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist die Nutzungszeit bzw. das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte in der Regel innerhalb von bis zu sechs Monaten vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, wird durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht sollte auf eine Person aus dem Kreis der in § 20,2 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß § 20,2 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Die Reservierung von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten ist bei voller Bezahlung der entsprechenden Nutzungsgebühren ohne Anspruch auf Rückerstattung sowie nach schriftlicher Anerkennung dieser Satzung in begründeten Fällen möglich. Darüber entscheidet der Friedhofsträger. Die Erstreservierung umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine jährliche Verlängerung ist bei Entrichtung der Gebühr möglich. Ohne Entrichtung der Gebühr erlischt der Anspruch. Die zum Zeitpunkt einer Bestattung / Beisetzung verbleibende Reservierungszeit wird auf das nachfolgende Nutzungsrecht an der Grabstätte angerechnet.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) der Ehegatte
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die volljährige Kinder
- d) die Eltern
- e) die Großeltern
- f) die volljährigen Geschwister
- g) die volljährigen Enkelkinder

(3) Auf schriftlich der Friedhofsverwaltung mitgeteiltem Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Eine Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) dient der Beisetzung mehrerer Urnen. Die Anzahl der in der Anlage beigesetzten Urnen richtet sich nach der jeweiligen Größe der Anlage. Je Urne ist eine Fläche von mindestens 0,25 m² erforderlich.

(2) Eine anonyme Bestattung ohne Angaben der Namen des Verstorbenen an oder auf einer Grabstelle sowie das Verstreuen der Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsgrabanlagen gibt es nicht.

(4) Die Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt in zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung der Bestattungen. Zusagen für eine Bestattungsmöglichkeit vor Eintritt des Todesfalls ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnengrablagen in Gemeinschaftsgrabanlagen ist nicht möglich. Alle während der Ruhezeit anfallenden Kosten sind zu Beginn der Ruhezeit zu begleichen. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer der genannten Grabstätten besteht nicht.

(5) Die Grabgestaltung und -pflege von UGA erfolgen allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig. Jedoch ist das Ablegen von

Blumen- und Grabschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle bei UGA wünschenswert und möglich.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger. In den „Leitlinien zur Verleihung des Status als ‚Ehrengrab‘ auf dem St. Laurentiusfriedhof“ sind die Details geregelt.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und anderer Einrichtungen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Das Beseitigen der Wegbegrünung sowie das damit verbundene Abtragen von Boden außerhalb der Grabstätte sind demzufolge nicht gestattet. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Beeinträchtigungen durch Mäh- oder Pflegearbeiten des Friedhofsträgers sind zu tolerieren. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten bzw. zu pflegen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege sowie die dort befindlichen Besucher nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von nicht verrottenden Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, nicht handwerklich gestaltete Figuren, Plastikblumen, elektrische oder Solarleuchten, sowie für fest installierte, nicht genehmigte Grablaternen.

(3) Chemische Pflanzenschutzmittel einschließlich z.B. Kochsalz sind für die Grabpflege verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Für Schäden, die durch zu breite und/oder zu hohe oder anderweitig unsachgemäße Anpflanzungen bei Friedhofsbesuchern entstehen, haftet der für die Herrichtung und Instandhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach erfolgter Übergabe an den Friedhofsträger.

(2) Bei der Anlage und Neugestaltung von Grabstätten muss deren von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Position eingehalten werden.

Jede wesentliche Änderung oder Umgestaltung der Grabstätte muss den Anforderungen der Friedhofsatzung entsprechen und durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung als Vorhaben angezeigt werden. Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27, 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger für Grabmale oder Grabgestaltungen die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen bei einer Erdbestattung nach spätestens 12 Monaten und bei einer Urnenbeisetzung nach 2 Monaten ordnungsgemäß hergerichtet und regelmäßig gepflegt werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder Gewerbetreibenden bzw. Dienstleister damit beauftragen. Es sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder entsprechend ihrer Gestaltung gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu

ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Danach gehen Grabmale und andere Baulichkeiten zu Lasten des Nutzungsberechtigten in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Nutzungsrechten an der betreffenden Grabstätte ist die Grabanlage einschließlich der Grabmale, Fundamente und Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vom Friedhof zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Grabstelle ist dem Friedhofsträger im beräumten Zustand, wie zum Zeitpunkt der Übernahme, zurück zu geben.

(8) Weitere Gestaltungs- und Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im vertraglich vereinbarten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Als Zeichen der Verkündigung des christlichen Glaubens auf dem St. Laurentiusfriedhof sind Bibelstellen, deren Stellenangaben oder christliche Symbole bei der Gestaltung der Grabmale zu verwenden. Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Die Grabmale sollen aus unbearbeiteten oder handwerklich bearbeiteten Natursteinen bestehen. Steine, die einen feineren als den 120er Schliff aufweisen bzw. polierte Steine sind nicht erlaubt. Gold- und Silberschriften sind nicht zulässig. Alle anderen Materialien bedürfen einer gesonderten Genehmigung (vergl. Grabmal und Bepflanzungsordnung).

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur sachkundige Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind einzuhalten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe eines Auftrags unter Vorlage des Gestaltungsentwurfs mit maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung, sowie die genaue Bezeichnung des Werkstoffes, über Inhalt, Form, Farbe, Material und Anordnung der Inschrift (siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung) einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Übergabe aller geforderten Unterlagen und Vorgaben laut Friedhofssatzung. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht den der Zustimmung zugrunde liegenden Unterlagen, wird der Nutzungsberechtigte über die Abweichung informiert und ihm wird eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder zur Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale oder/und provisorische Holzeinfassungen errichtet, so müssen diese den Anforderungen lt. § 2 Abs. 3 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für provisorische Grabmale entsprechen. Die Errichtung ist anzeigepflichtig. Die Verwendung solcher Provisorien darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen. Spätestens dann müssen sie ohne Aufforderung wieder von der Grabstätte entfernt werden. Geschieht das nicht, so wird das Provisorium vom Friedhofsträger ohne besonderes Mahnverfahren von der Grabstätte entfernt. Die Aufbewahrungsfrist endet nach 3 Monaten.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Die Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Nutzungsberechtigten hat eine aktenkundige Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auch ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Absperrung des Gefahrenbereiches oder die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe (Standsicherheitstest) überprüft und dokumentiert. Nicht standsichere bzw. anderweitig die Friedhofsbesucher gefährdende Grabmale werden als solche gekennzeichnet.

Zum Nachweis der Standfestigkeit sind die Vorgaben der TA Grabmal zu Grunde zu legen.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle, erhaltenswerte Gräber, Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers nicht entfernt oder abgeändert werden.

Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen, können zum Erhalt durch den Friedhofsträger auch an anderer Stelle wieder aufgestellt werden, soweit keine Einwände der Denkmalsbehörde bestehen.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei einer damit verbundenen vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts muss sichergestellt sein, dass alle anfallenden Kosten bis zum Ablauf der Ruhezeit beglichen sind und die Grabstätte in den Zustand vor der Vergabe gebracht werden kann. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Wenn nach Ablauf der Ruhezeit keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt beziehungsweise wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entzogen wird, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen sollte grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Entfernung ist terminlich mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger abzustimmen.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit kann, bei einer Entziehung jedoch muss der Nutzungsberechtigte hingewiesen werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt für die Dauer von mindestens einem Monat die öffentliche Bekanntmachung über die Homepage des Friedhofsträgers. Zusätzlich wird im Schaukasten des Friedhofs und an der Grabstätte für die Dauer von einem Monat darauf hingewiesen. Erfolgt die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sind bis zur Abholung zwischen zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Monate. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung der Kirche zur Aufbahrung

(1) Für kirchliche Bestattungen kann, soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, die Kirche vor Bestattungs- u. Beisetzungsfeiern mit Erlaubnis des Friedhofsträgers zur Aufbahrung von Leichen genutzt werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in Abstimmung mit dem Friedhofsträger, mit Einschränkungen in der Kirche (siehe § 33) sowie am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede musikalische Darbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Abstimmung bzw. Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 33

Kirchennutzung

- (1) Die Räumlichkeit der Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen sowie für Verstorbene, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder jener Kirchen waren, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
Die Benutzung der Räume durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der gesonderten vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen oder sie zu verweigern.
- (3) Die Benutzung des Kirchenraumes für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche gemäß § 33 Abs. (2) angehören, ist nicht gestattet.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Werten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits dem Nutzungsberechtigten seine Zustimmung erteilt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Ihm obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, der Kirche und anderer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius Halle erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darin können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung einbezogen werden. Solange fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind, ist das Nutzungsrecht dahingehend eingeschränkt, dass weiteren Bestattungen auf dieser Grabstätte - auch Urnenbeisetzungen – nicht zugestimmt werden können.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können auf dem Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Halle.

(2) Diese Friedhofssatzung und ihre Ordnungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut bekannt gemacht. Zusätzlich wird die Friedhofssatzung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung der St. Laurentiusgemeinde aus.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, dem Gemeindegemeinderat, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius am Neumarkt zu Halle, in 06108 Halle (Saale), Breite Straße 29 Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Datenschutz- und Gleichstellungsklausel

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung und Nutzungsrechten, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und ausschließlich auf diesen Zweck bezogen genutzt.

(2) Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 21.04.1999 außer Kraft.

Halle, den 23.12.2011